

MERKBLATT zum Stadtpass Leinfelden-Echterdingen (Stand: 01.01.2020)

Wer erhält einen Stadtpass?

Stadtpass „A“:

1. Einzelpersonen und Haushalte ohne kindergeldberechtigte Kinder, die
 - 1.1. Wohngeld beziehen bzw. wohngeldberechtigt sind,
 - 1.2. laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe in besonderen Lebenslagen wie z.B. Hilfe zur Pflege) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
2. Haushalte mit kindergeldberechtigten Kindern, die
 - 2.1. Wohngeld beziehen bzw. wohngeldberechtigt sind,
 - 2.2. laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe in besonderen Lebenslagen wie z. B. Hilfe zur Pflege) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
 - 2.3. Haushalte mit mindestens einem kindergeldberechtigten, behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50 %),
 - 2.4. Liegen die Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 - 2.3 nicht vor, so wird der **Stadtpass „A“** ausgestellt, wenn das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen (brutto ohne Kindergeld) folgende Grenzen nicht überschreitet:

2 Personenhaushalt	2.600 €
3 Personenhaushalt	3.000 €
4 Personenhaushalt	3.600 €
5 Personenhaushalt	4.000 €

Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag jeweils um 400 €. Gehört zum Haushalt ein/e Behinderte/r mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %, so wird diese/r doppelt gerechnet.

Stadtpass „B“:

Der Stadtpass „B“ wird ausgestellt, wenn das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen (brutto ohne Kindergeld) folgende Grenzen nicht überschreitet:

2 Personenhaushalt	3.000 €
3 Personenhaushalt	3.400 €
4 Personenhaushalt	4.000 €
5 Personenhaushalt	4.400 €

Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag jeweils um 400 €. Gehört zum Haushalt ein/e Behinderte/r mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %, so wird diese/r doppelt gerechnet.

Stadtpass "C": (Zuschuss zu den Betreuungsentgelten und zum Mittagessen)

Der Stadtpass „C“ wird ausgestellt, wenn das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen (brutto ohne Kindergeld) folgende Grenzen nicht überschreitet:

2 Personenhaushalt	3.400 €
3 Personenhaushalt	3.800 €
4 Personenhaushalt	4.400 €
5 Personenhaushalt	4.800 €

Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag jeweils um 400 €. Gehört zum Haushalt ein/e Behinderte/r mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %, so wird diese/r doppelt gerechnet.

Für Stadtpass „A“, „B“ und „C“ gilt:

Es besteht kein Anspruch auf einen Stadtpass, wenn erhebliches Vermögen da ist. Erhebliches Vermögen ist vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Forderungen, sonstige Rechte, Wertgegenstände, bewegliche Sachen z. B. Auto, Schmuck) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Eine Eigentumswohnung bzw. Einfamilienhaus, die selbst bewohnt werden, gelten als geschütztes Vermögen.

Welche Vergünstigungen erhalten Stadtpassinhaber?

1. Für den Besuch des städtischen Hallenbades erhalten Stadtpassinhaber „A“ und „B“ einmal pro Jahr gegen Vorlage der jeweiligen Quittung folgenden Zuschuss:

	Stadtpass "A"	Stadtpass "B"
Erwachsene zur Geldwertkarte III (Chip) Wert der Karte 175 €/Kosten 130 €	85 €	42,50 €
Kinder/Jugendliche zur Geldwertkarte II (Chip) Wert der Karte 87,50 €/Kosten 70 €	37 €	18,50 €

2. Aufgrund des Stadtpasses wird in folgenden **Einrichtungen** in Leinfelden-Echterdingen eine Ermäßigung zu den Betreuungsentgelten (nach der Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen) und zu den Verpflegungskosten (Mittagessen) gewährt:

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Tagespflege Modell LE
- Schülerbetreuung an Grundschulen

zu den Verpflegungskosten:

- weiterführende Schulen in L-E
- Pflichtschulen außerhalb L-E aufgrund Zuweisung durch Schulaufsichtsbehörde (ausgenommen Berufs- und Berufsfachschulen)

Ermäßigung bei den Betreuungsentgelten:

- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.3 und 2.4 (Stadtpass „A“) erhalten eine Ermäßigung von 60 %. Stadtpassinhaber nach Punkt 2.4 (Stadtpass „B“) erhalten eine Ermäßigung von 35%.
- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.4 (Stadtpass „C“) erhalten eine Ermäßigung von 25%.
- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.1 und 2.2 erhalten 60 % des Betrages, der nicht über die Sozialhilfe nach dem SGB XII oder durch andere Leistungen (z.B. ALG II/Sozialgeld, wirtschaftliche Jugendhilfe) abgedeckt werden kann.
- Für Inhaber des Stadtpasses „A“ wird für die Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungszeiten keine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Ermäßigung bei den Verpflegungskosten:

- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.3 und 2.4 (Stadtpass „A“) erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe eines Eigenanteils von 1 € pro Essen.
- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.4 (Stadtpass „B“) erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe eines Eigenanteils von 1,50 € pro Essen.
- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.4 (Stadtpass „C“) erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe eines Eigenanteils von 3 € pro Essen.

Hinweis:

Stadtpassinhaber nach Punkt 2.1 und 2.2 haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese beinhalten die kostenfreie Teilnahme am Mittagstisch. Hierfür ist die Beantragung eines Gutscheins beim zuständigen Leistungsträger (Landkreis bei Stadtpassinhabern nach Pkt 2.1 bzw. Jobcenter bei Stadtpassinhabern nach Pkt. 2.2) erforderlich.

Ebenfalls besteht für Stadtpassinhaber nach Punkt 2.1 und 2.2 ein Anspruch auf Befreiung von den Betreuungsentgelten auf Antrag nach § 90 SGB VIII beim Landkreis.

Freizeit- und Bildungseinrichtungen

- Musikschule Leinfelden-Echterdingen (Unterrichtsgebühren)
- Volkshochschule Leinfelden-Echterdingen (Kursgebühren)
- Stadtranderholung (Ferienfreizeiten für Kinder innerhalb des Stadtgebiets und Bernhäuser Forst; u.a. abrufbar unter www.ferien-le.de), auch Stadtjugendring im Rahmen der Ferienprogramme
- von der Stadt subventionierte kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Einzelfall

Stadtpassinhaber „A“ erhalten bei Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen Zuschuss/Ermäßigung von 50 %,

Stadtpassinhaber „B“ erhalten einen Zuschuss/Ermäßigung von 25%.

3. Zuschüsse für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalt, Studienfahrt, Klassenfahrt, Schüleraustausch, Freizeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (AG), verpflichtende Exkursion

- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 (Stadtpass „A“) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten (max. 250 €), welche den Eltern zur Zahlung verbleiben, nach Berücksichtigung von eventuellen Leistungen anderer Kostenträger (z.B. über das Bildungs- und Teilhabepaket, wirtschaftliche Jugendhilfe etc.)
- Stadtpassinhaber nach Punkt 2.4 (Stadtpass „B“) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 25% der Kosten (max. 125 €), welche den Eltern zur Zahlung verbleiben, nach Berücksichtigung von eventuellen Leistungen anderer Kostenträger (z.B. wirtschaftliche Jugendhilfe etc.).

- Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den beiliegenden Richtlinien. –

4. Vergünstigungen im Nahverkehr

Kinder bis 15 Jahre, die in den öffentlichen Verkehrsmitteln Entgelt zu entrichten haben, erhalten Mehrfahrtenkarten für 1 Zone zur Verwendung im Verkehrsverbund.
Stadtpassinhaber „A“ erhalten jährlich 3 Mehrfahrtenkarten (12 Fahrten).
Stadtpassinhaber „B“ erhalten jährlich 2 Mehrfahrtenkarten (8 Fahrten).
Diese Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit dem Stadtpass Leinfelden-Echterdingen. Die Fahrkarten sind bei Antritt der Fahrt im Verkehrsmittel im Entwerter abzustempeln.

5. Im Einzelfall gewähren verschiedene örtliche Vereine und Organisationen Stadtpassinhabern Ermäßigungen bei den Mitgliedsbeiträgen bzw. auf den Eintrittspreis bei Veranstaltungen u. ä.

Der Stadtpass Leinfelden-Echterdingen wird auf Antrag durch das Bürger- und Ordnungsamt Leinfelden-Echterdingen ausgestellt. Jedes Familien- bzw. Haushaltsmitglied erhält einen gesonderten Stadtpass. Zur Ausstellung wird ab Vollendung des 6. Lebensjahres ein Lichtbild benötigt. Das Lichtbild ist auf der Rückseite mit dem Namen zu versehen.

Die Gültigkeitsdauer des Stadtpasses läuft jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aus und wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen um ein weiteres Jahr verlängert. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiträume unterschritten werden. Der Stadtpass Leinfelden-Echterdingen ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Verwendung entzogen.

Bei nachfolgenden Stellen können Anträge gestellt werden:

- Bürgeramt Leinfelden (für die Stadtteile Leinfelden und Musberg)
Zimmer 5 und 6 (Tel. 1600-205/291/310)
- Bürgeramt Echterdingen (für die Stadtteile Echterdingen und Stetten)
Zimmer 4 (Tel. 1600-615/616/617/618)

Mitzubringende Unterlagen:

- bei Wohngeldempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch: Bewilligungsbescheid
- bei allen anderen Antragstellern: sämtliche Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen der letzten 12 Monate, ggfls. Schwerbehindertenausweis
- je ein Lichtbild für jedes Familienmitglied ab 6 Jahren

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalt, Studienfahrt, Klassenfahrt, Schüleraustausch, Teilnahme an einer Freizeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (AG), verpflichtende Exkursion

1. Anspruch haben alle Schüler, die Stadtpassinhaber „A“ oder „B“ sind, nach Berücksichtigung von Leistungen anderer Kostenträger.
2. Der Zuschuss beträgt 50 % bzw. 25% der Aufwendungen, welche den Eltern zur Zahlung verbleiben nach Berücksichtigung von Leistungen anderer Kostenträger. Die Bezuschussung beträgt max. 250 €/125 € pro Veranstaltung.
3. Der Antrag ist unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule, aus der die Dauer des Aufenthalts sowie die Kosten hervorgehen, welche der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte selbst zu tragen hat, vor Antritt des Schullandheimaufenthalts, Studienfahrt, Klassenfahrt etc. zu stellen.
4. Die Auszahlung erfolgt spätestens 1 Woche vor Beginn des Schullandheimaufenthalts, der Studienfahrt, Klassenfahrt etc. Bei Nichtteilnahme ist der Zuschussbetrag zurückzuzahlen.

Zuschuss zum Schullandheimaufenthalt, Studienfahrt, Klassenfahrt etc. können innerhalb eines Jahres unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

Bürger- und Ordnungsamt

Ergänzung zum Stadtpass-Merkblatt

Folgende Vereine, Organisationen, Einrichtungen etc. gewähren Stadtpassinhabern Vergünstigungen auf ihre Leistungen (z. B. ermäßigter Mitgliedsbeitrag, reduzierter Eintrittspreis bei Veranstaltungen, ermäßigte Gebühren etc.):

- Aktiv-Spielplatz Musberg e.V.
- Kammerchor Leinfelden-Echterdingen e.V.
- Liederkranz Musberg e.V.
- Mütterzentrum Arche Nora e.V.
- Mundartbühne Boggschdarg e.V.
- Sportvereinigung Stetten e.V.
- Spielmannszug / Jugendfeuerwehr (Freiwillige Feuerwehr L-E)
- Stadtjugendring
- Tauchclub Leinfelden e.V.
- Turn- und Sportverein Leinfelden e.V.
- Turn- und Sportvereinigung Musberg e.V.
- Turnverein Echterdingen e.V.
- Theater unter den Kuppeln e.V.
- Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen